



Wie wird man Wauwiler Bürger?

Merkblatt für Ausländer, die in Wauwil eingebürgert werden möchten

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir die männliche Schreibform gewählt, schliessen jedoch alle weiblichen Personen mit ein.)

Die Integration der ausländischen Bevölkerung ist für den Gemeinderat ein grosses Anliegen. Bevor ein Einbürgerungsgesuch (mit den diversen notwendigen Unterlagen) eingereicht und das aufwendige Verfahren durchgeführt wird, sollte der Gesuchsteller aufgrund dieses Merkblattes überlegen, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung tatsächlich erfüllt sind.

Voraussetzungen

Die Einbürgerungskriterien ergeben sich aus dem Art. 9, 10, 11 und 33 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie aus § 17 und 18 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes:

Formelle Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernisse)

Die Wohnsitzdauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein. Die Gemeinde Wauwil bleibt nach Gesuchseinreichung auch bei einem Wegzug weiterhin zuständig, sofern die materiellen Voraussetzungen gemäss Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes abschliessend geprüft worden sind.

- Besitz einer **Niederlassungsbewilligung C**.
- Insgesamt einen Aufenthalt in der Schweiz von **10 Jahren**, wovon sich der Gesuchsteller 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches in Wauwil aufgehalten hat.
- Die Aufenthaltsdauer wird mit dem Aufenthaltstitel gerechnet (Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C; werden einfach gerechnet / vorläufig Aufgenommen F; die Hälfte der Aufenthaltsdauer wird angerechnet)
- Bei Kindern zwischen dem **8. und 18. Altersjahr** wird der Aufenthalt **doppelt** gerechnet.
- Unmittelbar vor der Einbürgerung während eines Jahres ununterbrochen in Wauwil wohnhaft.
- Lebt der Gesuchsteller in einer **eingetragenen Partnerschaft** und besass der Partner das Schweizer Bürgerrecht bereits bei der Eintragung der Partnerschaft, so gelten erleichterte Wohnsitzerfordernisse. Für den Gesuchsteller genügt eine Wohnsitzdauer von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz. Ein Jahr davon muss er unmittelbar vor der Gesuchstellung in der Schweiz leben und seit 3 Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Materielle Voraussetzungen

Deutschkenntnisse

Um die meisten alltäglichen Situationen bewältigen zu können (Wohnen, Arbeiten, Umgang mit Behörden, Kontakt zu Einheimischen) hat die gesuchstellende Person über genügend Sprachkenntnisse zu verfügen. Die beiden Niveaus B1 mündlich (Sprechen/Hören) und A2 schriftlich (Lesen/Schreiben) müssen vollständig erfüllt werden. Die Sprachkompetenz gilt als erfüllt, wenn die gesuchstellende Person:

- Deutsch als Muttersprache mündlich und schriftlich spricht,
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen bescheinigt (Sprachenpass/Sprachnachweis von fide oder anerkanntes Sprachzertifikat).

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung

Die Teilnahme am Wirtschaftsleben dient nicht nur der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit, sondern ist auch ein wichtiges Element für die soziale Integration. Das Gleiche gilt für den Schulbesuch.

- Teilnahme am Wirtschaftsleben (Lebensunterhaltskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Erwerbstätigkeit decken).
- Teilnahme am Erwerb von Bildung (während Gesuchseinreichung in einer Aus- oder Weiterbildung).
- Unmittelbar vor Gesuchseinreichung während den letzten drei Jahren kein Sozialhilfebezug, ausser er wurde in der Zwischenzeit vollständig zurückerstattet (Ausnahmen § 18 Abs. 2 KBüG).

Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Der Gesuchsteller versteht und beachtet die öffentliche Sicherheit & Ordnung (z.B. Erfüllen der Steuerpflicht, keine hohen Verkehrsbussen, Bezahlung von rechtskräftig verfügbaren Rückerstattungsbeiträgen der Wirtschaftlichen Sozialhilfe, etc.). Er darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

- Kein Eintrag im Strafregister (Ausnahmen Art. 4 Abs. 2 und 3 BÜV)
- Kein Eintrag im Betreibungsregister
- Keine offenen Steuerausstände

Förderung der Integration der Familienmitglieder

Jede gesuchstellende Person wird individuell beurteilt. Wenn sich in einer Familie nicht alle Familienmitglieder einbürgern lassen, sind die Gründe dafür aufzuzeigen. Die gesuchstellende Person fördert die Integration der Familienmitglieder, wenn sie folgende Bereiche unterstützt:

- beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache,
- bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,
- bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft am Ort oder
- bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz und am Ort beitragen.

Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Der Gesuchsteller hat die Werte der Bundesverfassung zu respektieren. Dazu gehören insbesondere die rechtsstaatlichen Prinzipien, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz sowie die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch. Des Weiteren gehören die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit dazu.

Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen

Vertrautheit bedeutet, dass sich der Gesuchsteller in die schweizerischen Lebensgewohnheiten integriert. Er muss dabei nicht seine ursprünglichen Traditionen verleugnen, aber die in der Schweiz gültigen Sitten und Gebräuche akzeptieren und sich entsprechend anpassen. Dazu gehört, dass der Gesuchsteller Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizer pflegt, am sozialen und kulturellen Leben der lokalen Gesellschaft teilnimmt sowie über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde verfügt.

Gesuchsunterlagen

Das Formular „Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts“ erhält der Gesuchsteller bei der Gemeindekanzlei. Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit folgenden Unterlagen bei der Gemeindekanzlei einzureichen:

- Je nach Zivilstand ist ausserdem folgender **Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister** (Infostar) einzureichen:

Kinderlose Einzelperson	Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige (Formular 7.13)
Verheiratete Person	Familienausweis (Formular 7.4)
Eingetragene Partnerschaft	Partnerschaftsausweis (Formular 7.12)
Einzelperson mit Kindern	Ausweis über den registrierten Familienstand (Formular 7.3)

- **Aktuelles Foto / Gesamtfoto**
- **Vollmacht und Entbindung vom Amtsgeheimnis** (Anhang 1)
- **Wohnsitzbestätigungen frühere Aufenthaltsorte**
Diese braucht es für diejenige Jahre, welche für die Berechnung der Aufenthaltsdauer bedeutsam sind (ausgeschlossen Gemeinde Wauwil)
- **Fotokopie der Niederlassungsbewilligung und des Passes**
- **Sprachnachweis**
Sprachenpass kann bei der Geschäftsstelle fide bezogen werden – Flyer liegt dem Gesuch bei
Liste der anerkannten Sprachzertifikate: www.fide-info.ch
- **Lebenslauf** in Berichtsform (wo geboren und aufgewachsen, Familie, Schule und Ausbildung, Werdegang, Auswanderung und Grund dafür, Grund für Einbürgerungsgesuch)
- **Aktuelles Arbeitszeugnis oder Beleg Erwerb von Bildung**
- **Auszug aus dem Zentralstrafregister (für über 15-jährige Gesuchsteller)**
Kann im Internet oder am Postschalter bestellt werden (Anhang 2)
- **Betreibungsregisterauszug (für über 18-jährige Gesuchsteller)**
Dieser kann beim Betreibungsamt Wauwil in Dagmersellen bestellt werden (Anhang 2)
- **Erklärung „Beachtung der Rechtsordnung“** (Anhang 3)
- **Erklärung „Respektierung der Werte der Bundesverfassung“** (Anhang 4)

Einbürgerungsverfahren: Was geschieht mit Ihrem Gesuch?

Bestätigung

Nach Abgabe des Gesuches auf der Gemeindekanzlei wird der Eingang bestätigt sowie die Hälfte der Einbürgerungsgebühren der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Besuch beim Gesuchsteller

Es wird jeweils ein Bericht vom Amt für Migration und von der Polizei eingeholt. Sobald diese vorliegen, wird der Gesuchsteller von zwei Mitgliedern der Bürgerrechtskommission zuhause besucht.

Beratung in der Kommission

Nach dem Besuch wird die Bürgerrechtskommission über den Gesuchsteller informiert. Bei den im Gesuch angegebenen Referenzpersonen werden Auskünfte eingeholt sowie ein Gesprächstermin festgelegt.

Einbürgerungsgespräch

Der Gesuchsteller wird von der **Bürgerrechtskommission** zu einem Gespräch eingeladen, bei dem festgestellt wird, ob die notwendigen Kriterien erfüllt sind. Das Ergebnis dieses Gespräches wird in einem mehrseitigen Protokoll festgehalten. Falls erforderlich, werden anschliessend noch ergänzende Informationen eingeholt.

Publikation

Das Einbürgerungsgespräch ist die Grundlage für die Beurteilung seitens der Bürgerrechtskommission. Nach einer positiven Beurteilung wird das Gesuch im Anschlagkasten der Gemeinde und im Wauwiler Info während 30 Tagen publiziert. Innert dieser Monatsfrist kann die Bevölkerung Stellung zum Gesuch nehmen. Falls es keine oder nur positive Stellungnahmen gibt, wird dies dem Gesuchsteller vom Präsidenten der Bürgerrechtskommission vorerst mündlich mitgeteilt.

Gemeindebürgerrecht

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller auch schriftlich mitgeteilt und die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts bestätigt. Gleichzeitig wird der Restbetrag für die Einbürgerung fällig.

Kantons- und Schweizerbürgerrecht

Nach Zahlungseingang werden die Unterlagen dem Kanton zwecks Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugestellt. Der Kanton leitet dem Bund die Unterlagen weiter. Nachdem Kanton und Bund über das Gesuch entschieden haben, wird dem Gesuchsteller eine Urkunde zugestellt. Mit dieser wird die Zusicherung zum Schweizerbürgerrecht erteilt.

Einbürgerungsgebühren

Für die Aufwendungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Wauwil folgende Bearbeitungsgebühren:

- Einzelperson	Fr.	1'200
- Minderjährige Einzelperson	Fr.	800
- Ehepaar, Familie	Fr.	1'700

Für jeden Entscheid der Bürgerrechtskommission wird zudem eine Spruchgebühr von Fr. 200 erhoben.

Wauwil, November 2017

BÜRGERRECHTSKOMMISSION WAUWIL